

Vorgehen nach der Feststellung eines gravierenden Tierschutzdeliktes durch Mitglieder ziviler Tierschutzorganisationen

- **Eigenschutz**
- Rechtsgrundlagen beachten (Hausfriedensbruch)
- Rascher Beizug der Polizei (Notrufnr. **117**)
- Vorgefundene Situation darf nicht verändert werden
- Spurenschutz
- Schutz der Beweismittel
- Keine Kadaverentsorgung
- Tierärztliche Behandlung beschränkt sich auf lebenserhaltende Massnahmen

Meldungen von nicht gravierenden Tierschutzdelikten nach Möglichkeit via örtlichen Präsidenten.